

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

**Bürgermeister**

Auskunft erteilt: Herr Brohm

Zimmer: 17

Telefon: 039354 9317 - 50

Fax: 03935 9317 - 14

Email: a.brohm@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Vorsitzender des Stadtrates  
Dr. Frank Dreihaupt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
00000.00/11#7-4

Datum  
26.02.2025

**Widerspruch zur BV 0194/2025 Antrag CDU-WG Zukunft – Einrichtung eines zentralen Funktionspostfaches**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

der am 19.02.2025 gefasst Beschluss 0194/2024 ist nach meiner Auffassung rechtswidrig. Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA lege ich gegen die Beschlussfassung Widerspruch ein.

**Begründung:**

Die Beschlussfassung verletzt geltende Rechtsvorschriften und ist somit gesetzeswidrig.

Gemäß befürwortetem Änderungsantrag der Fraktion CDU-WG Zukunft soll allen Stadtratsmitgliedern eine Emailadresse im IR – System eingerichtet werden. Zur Einrichtung von Emailadressen für die Mitglieder des Stadtrates sind für den vorhandenen Exchange Server Lizenzen zu erwerben. Die Lizenz ist Voraussetzung zur Nutzung von Emailadressen, auch aus dem IR-System heraus. Die Lizenzkosten belaufen sich pro User auf min. 117,44 € netto (Kostenangebot aus 10/24) für 3 Jahre.

Um ein Funktionspostfach einrichten zu können, muss mindestens ein User diesem zugeordnet werden. Dieser User benötigt hierzu eine Lizenz zur Nutzung des Citrix, welche Grundlage für den Zugriff auf das interne Rathausnetz ist. Laut weiterem Änderungsantrag soll niemand aus der Verwaltung als auch niemand aus dem Stadtrat Zugriff auf dieses Funktionspostfach haben. Dieses soll lediglich mit einer Serverregel sicherstellen, dass ankommende Emails auf die einzurichtenden Emailadressen für den Vorsitzenden des Stadtrates und seine Stellvertreter weitergeleitet werden. Eine derartige Umsetzung ist nicht möglich. Voraussetzung ist die Anschaffung mindestens einer Lizenz für Citrix in Höhe von 192 € jährlich sowie 35,50 € einmalig.

Mittel für die Einrichtung der Emailadressen wurden nicht im Haushalt 2025 vorgesehen. Die notwendigen Mittel zur Einrichtung in Höhe von 3.515,82 € stellen somit eine Ausgabe dar, für die keine haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist.

Darüber hinaus verletzt das per Änderungsanträge herbeigeführte Beschlussergebnis § 98 Abs. 2 KVG LSA, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist.

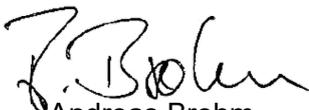


Der ursprüngliche Antrag auf Einrichtung eines Funktionspostfaches mit Zugriff der Verwaltung und Einbau einer Serverregelung zur Weiterleitung eingehender Emails an den Vorsitzenden sowie seiner Stellvertreter wäre eine Lösung, die den Anforderungen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit nach § 98 Abs. KVG LSA genüge täte, sie eignet sich auch ohne zusätzliche Kosten den gewünschten Nutzen zu erzielen.

Aufgrund meiner Ausführungen ist hier die Rechtswidrigkeit des Beschlusses festzustellen. Demnach hat der Hauptverwaltungsbeamte die Pflicht gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und S.2 KVG LSA Widerspruch einzulegen.

Über den Widerspruch hat gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA der Stadtrat erneut zu entscheiden. Im Sinne einer Lösungssuche, bitte ich dabei besonders den ursprünglichen Antrag noch einmal in Betracht zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andreas Brohm  
Bürgermeister